

## Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen, neuen Landesrichtergesetz (GVBl. 2004, S. 1) wurde in Rheinland-Pfalz ein Richterwahlausschuss eingeführt. Seitdem entscheidet über die Anstellung und die Beförderung der Richterinnen und Richter auf Lebenszeit die oder der für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerin oder Minister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuss. Darüber hinaus ist der Richterwahlausschuss von der oder dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerin oder Minister regelmäßig über die Einstellung und die Versetzung von Richterinnen und Richtern sowie über die allgemeine Bewerbungs- und Stellensituation im Land zu unterrichten.

Ziel der Einführung eines Richterwahlausschusses war es, die demokratische Legitimation der Richterbestellung zu verstärken und eine größere Transparenz zu schaffen. Allerdings waren bereits bei seiner Einrichtung die Meinungen zur Einführung und Ausgestaltung eines Richterwahlausschusses nicht einheitlich. Bis heute wird insbesondere Kritik an der Zusammensetzung des Richterwahlausschusses sowie an den Abläufen in dem Gremium geäußert. Dies belegt auch die vom Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durchgeführte Praxisumfrage, an der neben dem rheinland-pfälzischen Landtag und den stimmberechtigten Mitgliedern des Richterwahlausschusses die gerichtliche Praxis sowie Vertreter der betroffenen Berufsgruppen beteiligt wurden (vgl. Vorlage 16/2728). Darüber hinaus wurde im Zusammenhang mit strittigen Besetzungsverfahren wiederholt Kritik an den Verfahrensabläufen im Richterwahlausschuss geäußert.

Rechtsunsicherheit in verschiedenen Fragen und eine in der gerichtlichen Praxis empfundene Dominanz der Politik gegenüber den Justizangehörigen im Ausschuss begründen die Gefahr, dass die Institution des Richterwahlausschusses in ihrer jetzigen Form Ansehen und Legitimität der Justiz nicht erhöht, sondern dass im Gegenteil auf Dauer das Ansehen der Justiz in der Bevölkerung Schaden nimmt und das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung nachhaltig erschüttert wird.

### B. Lösung

Der Gesetzentwurf trägt den geäußerten Bedenken Rechnung und enthält die zur Umsetzung der Verbesserungsvorschläge erforderlichen Regelungen. Er stärkt durch verschiedene Maßnahmen die demokratische Legitimation der Stellenbesetzungsentscheidungen in der Justiz. Verfahrensabläufe werden verbessert.

### C. Alternativen

Alternativ könnte der bisherige Rechtszustand beibehalten werden.

**D. Kosten**

Es entstehen zusätzliche Kosten in nicht bezifferbarer Höhe durch die Erhöhung der Zahl der Mitglieder aufgrund der diesen Mitgliedern zu leistenden Reisekostenvergütung oder Entschädigung sowie eventueller Unfallfürsorge.

Weitere zusätzliche Kosten entstehen durch die Ausweitung der Bestimmungen über die vorherige Versendung von Unterlagen an die Mitglieder des Richterwahlausschusses.

**...tes Landesgesetz  
zur Änderung des Landesrichtergesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Landesrichtergesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430), BS 312-1, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Lebenszeit“ die Worte „sowie die Versetzung von Richterinnen und Richtern“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „und die Versetzung“ gestrichen.
2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
    - „2. zwei Richterinnen oder Richter als ständige Mitglieder,
    3. zwei Richterinnen oder Richter des Gerichtszweigs, für den die Wahl stattfindet,“
3. In § 16 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Richterwahlausschusses“ die Worte „über das Beteiligungsverfahren hinaus“ eingefügt.
4. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder, die Abgeordnete des Landtags sind, sowie eine gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern wählt der Landtag aufgrund von Vorschlägen der Fraktionen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers).“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „das ständige richterliche Mitglied“ durch die Worte „die ständigen richterlichen Mitglieder“ sowie die Worte „ein nicht ständiges richterliches Mitglied“ durch die Worte „zwei nicht ständige richterliche Mitglieder“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „acht“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „das ständige richterliche Mitglied“ durch die Worte „die ständigen richterlichen Mitglieder“ und in Halbsatz 2 werden die Worte „der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „aus allen Gerichtszweigen“ ersetzt.

6. Dem § 19 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:
- „Daneben hat jedes Mitglied des Richterwahlausschusses ein Recht zur Selbstablehnung. § 48 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „stimmberechtigten“ die Worte „richterlichen oder rechtsanwaltschaftlichen“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz eingefügt:
- „Bei Erlöschen der Mitgliedschaft eines Mitglieds, das Abgeordnete oder Abgeordneter des Landtags ist, wählt der Landtag ein neues Mitglied.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „stimmberechtigtes“ die Worte „richterlichen oder rechtsanwaltschaftliches“ und nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Die Vertretung eines Mitglieds im Richterwahlausschuss, das Abgeordnete oder Abgeordneter des Landtags ist, erfolgt durch ein Ersatzmitglied, das im Landtag der gleichen Fraktion angehört.“
- cc) In Satz 3 werden nach den Worten „unverzüglich anzuzeigen“ die Worte „, ebenso im Fall des Satzes 2 die Person des Vertreters“ angefügt.
8. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Das vorsitzende Mitglied übersendet den übrigen ständigen Mitgliedern sowie den in der Sitzung stimmberechtigten nicht ständigen Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung
1. die Begründung seines Entscheidungsvorschlags,
  2. etwaige Entscheidungsvorschläge nachgeordneter Stellen,
  3. die Stellungnahme des Präsidialrats (§ 53 Abs. 2 Satz 1) und, falls ein Einigungsgespräch stattgefunden hat, die Niederschrift über dessen Ergebnis (§ 54 Abs. 2),
  4. in den Fällen der §§ 18 und 36 des Arbeitsgerichtsgesetzes die Stellungnahme des für das Arbeitsrecht zuständigen Ministeriums und
  5. in den Fällen der §§ 18 und 36 des Arbeitsgerichtsgesetzes sowie des § 11 des Sozialgerichtsgesetzes das Ergebnis der Beratung und Anhörung.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der abgegebenen Stimmen“ durch die Worte „der gesetzlichen Mitglieder“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ist bei der Besetzung einer Richterstelle, deren Endgrundgehalt dem Eingangsamt entspricht, nur eine Bewerbung anhängig, und hat der Präsidialrat der Personalmaßnahme zugestimmt, so kann der Ausschuss im schriftlichen Verfahren entscheiden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Ausschusses.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Mit dem am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen, neuen Landesrichtergesetz (GVBl. 2004, S. 1) wurde in Rheinland-Pfalz ein Richterwahlausschuss eingeführt. Seitdem entscheidet über die Anstellung und die Beförderung der Richterinnen und Richter auf Lebenszeit die oder der für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerin oder Minister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuss. Darüber hinaus ist der Richterwahlausschuss von der oder dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerin oder Minister regelmäßig über die Einstellung und die Versetzung von Richterinnen und Richtern sowie über die allgemeine Bewerbungs- und Stellensituation im Land zu unterrichten.

Rund zehn Jahre nach Einführung dieses Gremiums lässt sich feststellen, dass mit Blick auf den Richterwahlausschuss Reformbedarf besteht. Insbesondere im Zusammenhang mit strittigen Besetzungsverfahren, etwa bei der Besetzung der Präsidentenstelle am Oberlandesgericht Koblenz, wurde Kritik am Richterwahlausschuss geäußert (vgl. z. B. „Gerade Recht – Justizkabale“, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 01. Juli 2012; „Wo der Bartl den Most holt, in: Süddeutsche Zeitung vom 29. Juni 2011; Anhörung zu der Großen Anfrage „Angekündigte Schließung von Justizstandorten“, Drucksache 16/218, Protokoll der 7. Sitzung des Rechtsausschusses am 1. Dezember 2011, Teil 2). Hierdurch besteht die Gefahr, dass das Ansehen der Justiz in der Bevölkerung Schaden nimmt und das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung dauerhaft erschüttert wird.

Weiterhin wird nach wie vor Kritik an der Zusammensetzung des Richterwahlausschusses sowie an den Abläufen in dem Gremium geäußert. Dies ergibt sich u. a. aus einer vom Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durchgeführten Praxisumfrage, an der neben dem rheinland-pfälzischen Landtag und den stimmberechtigten Mitgliedern des Richterwahlausschusses überwiegend die gerichtliche Praxis sowie Vertreter der betroffenen Berufsgruppen beteiligt wurden (vgl. Vorlage 16/2728).

Auch im Hinblick auf die Zuständigkeiten des Richterwahlausschusses besteht Reformbedarf. So sind etwa Versetzungen, gleich in welchem Amt sie stattfinden, von der Zuständigkeit des Ausschusses bisher ausgenommen. Bei Entscheidungen, bei denen der Ausschuss mitentscheidet, ist andererseits die schon bei Einführung des Richterwahlausschusses befürchtete politische Steuerung bei Stellenvergaben in der Justiz bedauerlicherweise nicht völlig ausgeblieben.

Der Gesetzentwurf greift die beschriebenen Kritikpunkte auf und enthält die zur Umsetzung der Verbesserungsvorschläge erforderlichen Regelungen.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Nummer 1 (§ 14 neu) erweitert die Aufgaben des Richterwahlausschusses um die Mitwirkung bei Versetzungsentscheidungen.

Hierfür spricht neben der Erhöhung der Akzeptanz der Versetzungsentscheidungen der Gesichtspunkt der demokratischen Legitimation der Entscheidungen des Richterwahlausschusses. Eine Beschränkung auf Versetzungen in Beförderungssämter wäre nicht sachgerecht, da auch die Ernennung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit der Mitbestimmung des Richterwahlausschusses unterliegt und insoweit eine Gleichbehandlung angezeigt ist.

Nummer 2 (§ 15 neu) stärkt das richterliche Element im Richterwahlausschuss durch eine spürbare, aber maßvolle Anhebung der Zahl der richterlichen Mitglieder. Sie sollen nach der Absicht des Gesetzgebers ihren richterlichen Sachverstand in die Entscheidungen des Richterwahlausschusses einbringen, dem Ausschuss aus Sicht der richterlichen Praxis die Anforderungen an das zu besetzende Richteramt vermitteln und die Rechtsprechung als eigenständige Staatsgewalt repräsentieren (vgl. Drucksache 14/2288, S. 39). Mit Blick auf diese Aufgaben ist die Richterschaft derzeit nicht angemessen im Richterwahlausschuss repräsentiert. Durch die Wahl der Mitglieder im Landtag bleibt ihre demokratische Legitimation erhalten. Daneben sollen künftig richterliche Mitglieder aus allen Gerichtszweigen als ständige Mitglieder wählbar sein.

Nummer 3 (§ 16 neu) stellt gesetzlich klar, dass nur eine Sammlung, Auswertung und Speicherung personenbezogener Daten über das Beteiligungsverfahren hinaus unzulässig ist. Die jetzige gesetzliche Regelung könnte insoweit missverstanden werden, dass eine Auswertung personenbezogener Unterlagen selbst zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung im Richterwahlausschuss unzulässig ist. Eine systematische Auswertung aller zur Verfügung stehenden Unterlagen ist aber insbesondere in komplexen Fällen während des laufenden Verfahrens oft unerlässlich.

Nummer 4 (§ 17 neu) trägt der geänderten Vertretungsregelung für die Mitglieder, die Abgeordnete des Landtags sind (§ 20 Abs. 2 neu), Rechnung. Der Landtag wählt künftig für die von einer Fraktion vorgeschlagenen Mitglieder die gleiche Zahl an von derselben Fraktion vorgeschlagenen Ersatzmitgliedern. Weiterhin wird durch die Bestimmung das bisherige d'Hondtsche Höchstzahlverfahren durch das für die Landtagsausschüsse bereits geltende Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ersetzt.

Nummer 5 (§ 18 neu) enthält redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderungen in § 15 Absatz 1 Nummer 2 und 3 neu. Zur Vermeidung einer verfassungsrechtlich bedenklichen Bindung des Landtags an die Vorschlagslisten ist auch die Zahl der in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Richterinnen und Richter zu verdoppeln.

Ein Selbstablehnungsrecht ist bislang nicht normiert. Dennoch wird eine Selbstablehnung in Analogie zu den entsprechenden Bestimmungen zugelassen. Nummer 6 (§ 19 neu) schafft aus Gründen der Rechtsklarheit eine ausdrückliche Regelung.

Nummer 7 (§ 20 neu) trägt der Neuregelung zur Wahl der Ersatzmitglieder für die Mitglieder Rechnung, die Mitglied des Landtags sind (§ 17 neu). Da für diese Mitglieder keine feste

Zuordnung der Ersatzmitglieder mehr besteht, ist bei Erlöschen ihrer Mitgliedschaft ein neues Mitglied durch den Landtag zu wählen. Die Bestimmung schafft weiterhin eine neue Vertretungsregelung für die Mitglieder, die Mitglied des Landtags sind: Künftig soll jedes ständige Mitglied von jedem Ersatzmitglied vertreten werden können, das der gleichen Fraktion angehört. Gegenüber der bisherigen individuellen Vertretungslösung (Direktvertretung) ist die neue Regelung in der Praxis einfacher handhabbar.

Nummer 8 (§ 21 neu) führt die gesetzliche Verpflichtung ein, allen Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung u.a. den Entscheidungsvorschlag des vorsitzenden Mitglieds, die Stellungnahme des Präsidialrats und gegebenenfalls die Niederschrift über das Einigungsgespräch zu übersenden. Dies ermöglicht auch den nicht berichterstattenden Mitgliedern, sich bereits vor der Sitzung mit den für die Entscheidungsfindung bedeutsamen Unterlagen vertraut zu machen und sich so sachgerecht auf die Sitzung vorzubereiten. Damit soll auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage gestellt werden, was bereits aufgrund der Intervention der Mitglieder des Ausschusses in der 15. Wahlperiode des Landtags zur regelmäßig geübten Praxis geworden ist, solange ein Bewerber nicht widerspricht. Hiermit erübrigt sich auch das bisher praktizierte Vetorecht der Bewerber. Soweit damit ein höherer Verwaltungsaufwand ent-

steht, ist dieser angesichts des Zugewinns an Transparenz der Entscheidungen gerechtfertigt.

Nummer 9 (§ 22 neu) bestimmt, dass für eine Zustimmung des Richterwahlausschusses künftig nicht mehr die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist, sondern die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder erforderlich ist. Dies stärkt erheblich die demokratische Legitimation der Entscheidungen des Ausschusses, indem es ausschließt, dass unter Umständen Entscheidungen mit relativer, aber nicht absoluter Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses zustande kommen. Damit wird ein wesentlicher Kritikpunkt aus der Evaluation des jetzigen Gesetzes beseitigt. Zur Erleichterung und Flexibilisierung der Arbeit des Ausschusses sieht der Gesetzentwurf darüber hinaus die Einführung eines schriftlichen Verfahrens vor. Dieses ist allerdings auf die Fälle beschränkt, in denen eine R 1-Stelle entweder im Wege der erstmaligen Lebenszeiternennung oder der Versetzung besetzt werden soll, nur eine Bewerbung anhängig ist und der Präsidialrat zugestimmt hat. Die nähere Ausgestaltung des schriftlichen Verfahrens kann in diesen Fällen der Geschäftsordnung des Ausschusses, die dieser sich selbst gibt, überlassen werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

